



Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Hausordnung

der Hochschule für Musik

Carl Maria von Weber

Gemäß § 82 Absatz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs GVBl. s. 900) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (Sächs GVBl. s. 970, 1086) erlässt das Rektorat mit Zustimmung des Personalrates vom 04.12.2017 mit Beschluss vom 16.11.2017 die nachstehende Hausordnung.

Vorwort

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Hausrecht

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Schlüsselverwaltung

§ 5 Ordnungs- und Benutzungsregeln

§ 6 Sicherheit und Unfallschutz

§ 7 Verstöße und Haftung

§ 9 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Vorwort

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden wird diese Hausordnung erlassen. Sie basiert auf dem Selbstverständnis der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Hausordnung umfasst alle von der Hochschule für Musik Dresden genutzten Gebäude (Wettiner Platz 5, 10, 13; Grüne Straße 32; Leubnitzer Straße 17b) sowie die Außenanlagen.
- (2) Die Hausordnung regelt das Verhalten auf dem gesamten Hochschulgelände.
- (3) Die Hausordnung gilt für Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie für alle Personen, die sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich befinden.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Rektor oder den von ihm beauftragten Personen ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind die weiteren Mitglieder des Rektorats, insbesondere der Kanzler. Das Strafantragsrecht bei Hausfriedensbruch liegt beim Rektor.
- (2) Für die Einhaltung der Hausordnung in den jeweiligen Bereichen sind die Dekane, die Leiter der zentralen Einrichtungen sowie die Dezernenten zuständig. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist die Hochschulleitung zu informieren

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten während der Unterrichtszeit:

Hauptgebäude Wettiner Platz 13

Montag- Freitag: 7.00-22.15 Uhr

Sonnabend und Sonntag: 8.00 - 19.15 Uhr

In den Außenstellen gelten die Öffnungszeiten entsprechend.

- (2) Die Öffnungszeiten der unterrichtsfreien Zeit sowie von Absatz 1 abweichende Regelungen werden auf der Website der Hochschule bekanntgemacht.

§ 4 Schlüsselverwaltung

- (1) Schlüssel sind mechanische Schlüssel sowie Magnet- und Chipkarten.
- (2) Die Schlüsselausgabe erfolgt für die Mitarbeiter des Hauses grundsätzlich im Dezernat IV, für Studierende im Dezernat I sowie für Lehrbeauftragte in den Fakultäten.
- (3) Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt ausschließlich im Dezernat IV.
- (4) Ausgehändigte Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Die Weitergabe an Dritte ist verboten.

- (5) Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Dezernat IV zu melden.
- (6) Die Hochschule prüft im Verlustfall die Erstattungspflicht.

§ 5 Ordnungs- und Benutzungsregeln

- (1) Auf dem gesamten Hochschulgelände sind Sicherheit und Ordnung zu wahren, Sauberkeit und Hygiene zu beachten sowie Räume, Inventar und Einrichtungen der Hochschule pfleglich zu behandeln. Private Gegenstände, wie Hygieneartikel, Kleidung sowie Handtücher sind aus den Duschräumen im Neubau nach Benutzung wieder zu entfernen.
- (2) Vor Verlassen der Räume ist darauf zu achten, Fenster und soweit vorhanden auch Rollläden zu schließen, Gas- und Wasserhähne zuzudrehen, Licht und elektronische Geräte auszuschalten. Unterrichtsräume, Dienstzimmer sowie Lagerräume und Schränke sind abzuschließen. Die Heizungen in den Übezimmern sind bei Verlassen des Raumes auf Stufe 2 zu stellen. Das Entfernen oder Tauschen von Einrichtungsgegenständen der Räume ist nicht gestattet. Hochschuleigene Schränke und Schließfächer, die von Studierenden genutzt werden, sind am Semesterende komplett zu räumen.
- (3) In den Räumen und Gebäuden der Hochschule gilt absolutes Rauchverbot.
- (4) Im Interesse von Sicherheit und Ordnung sind insbesondere folgende Handlungen unzulässig:
 - das Erteilen von Privatunterricht
 - das Öffnen der gekennzeichneten Fluchtwegtüren (außerhalb von Notfallsituationen) insbesondere in den Unterrichtsräumen
 - die Benutzung von Fahrrädern, Rollern, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und Sportgeräten auf dem Hochschulgelände
 - der Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
 - das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen
 - das Abstellen von Fahrrädern in den Räumen der Hochschule
 - das Entzünden von offenem Licht in den Räumen der Hochschule
 - das Betreiben privater elektrischer Geräte (sofern sie nicht mit einem entsprechenden Prüfzeichen gekennzeichnet sind)
 - das Aufsuchen von Hochschulangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte
 - das Feilbieten von Waren
 - Betteln und Hausieren
- (5) Fundsachen sind an der Pforte abzugeben.

- (6) Auf dem gesamten Campus dürfen folgende Handlungen nur mit Genehmigung durch die in § 2 Abs. 1 benannten Personen vorgenommen werden:
- das Fotografieren, Filmen und sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen, insbesondere von Vorlesungen oder Veranstaltungen mit Ausnahme von Aufzeichnungen, die Bestandteil von Lehre und Forschung sind
 - die Verteilung von Flugblättern, Prospekten, Handzetteln sowie Werbematerialien etc. mit Ausnahme von Aktivitäten studentischer und hochschulpolitischer Gruppen im Rahmen der zulässigen Aufgabenwahrnehmung
 - das Anbringen von Plakaten, Aushängen etc. mit Ausnahme von studentischem Informationsaustausch an den dafür ausgewiesenen Flächen
 - das Durchführen von Befragungen
 - das Veranstalten von Sammlungen
 - das Abstellen von PKW und Motorrädern im Wirtschaftshof der Hochschule, den Zufahrten zur Hochschule sowie auf dem Vorhof zum Konzertsaal
- (7) Die missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscher und Defibrillatoren wird strafrechtlich verfolgt. Die Kosten für das missbräuchliche Auslösen der Alarmanlagen, Brandmeldeanlagen oder des Aufzugsnotrufes trägt der Verursacher.
- (8) Auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule gefundene Gegenstände sind am Empfang abzugeben.
- (9) Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Hochschule ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für Blindenhunde oder Behindertenbegleithunde.

§ 6 Sicherheit und Unfallschutz

Hinsichtlich des Sicherheits- und Unfallschutzes ist das einschlägige Regelwerk zu beachten,

- (1) besonders die Brandschutzverordnung und der Alarm- und Evakuierungsplan der Hochschule in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Fluchtwege und Feuerwehruzufahrten sind freizuhalten.
- (3) Unfälle, Gefahren, Störungen, Havarien, Schäden und Mängel an beweglichem sowie nichtbeweglichem Inventar, Einbrüche bzw. Diebstähle etc. sind unverzüglich dem Dezernat IV (Hausruf 635/ 636) bzw. der Pforte (Hausruf 600/ 647) zu melden.

§ 7 Verstöße und Haftung

- (1) Die Hochschule haftet für Schäden gegenüber dem in § 1 genannten Personenkreis, soweit er sich mit Zustimmung der Hochschule auf ihrem Gelände bzw. in ihren Gebäuden aufhält, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Schäden von Leben, Körper und Gesundheit.

- (2) Die Hochschule haftet nicht für Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von auf das Hochschulgelände eingebrachten privaten Sachen, soweit es sich nicht um einen Fall von Absatz 1 handelt.
- (3) Verstöße gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. In besonderen Fällen kann Hausverbot ausgesprochen werden. Dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Rektor entscheidet ggf. über die Einleitung straf- bzw. ordnungsrechtlicher Maßnahmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 05.05.2003 außer Kraft.

Dresden, den 09.12.17



Judith Schinker
Rektorin



Eileen Mägel
Kanzlerin (komm.)



Dirk Homann
Vorsitzender des Personalrates